



Abteilung 8

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Bahnhofgürtel 85
8020 Graz

→ **Gesundheit und Pflege**

**Referat Veterinärdirektion/öff.
Veterinärwesen**

Bearb.: Mag. Gudrun Schneebacher
Tel.: +43 (316) 877-3367
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT08-12580/2024-6

Graz, am 05.03.2024

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2024, Erlass

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung, gibt die Veterinärdirektion der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nachfolgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekannt:

Impfprogramm

Die ha. Abteilung übermittelt im Anhang die für 2024 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesener *Clostridium chauvoei*-Infektion) seit 1. Jänner 2008 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die do. Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den do. Bezirksverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Impftierärzte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die do. Behörde wird verständigt, sobald der Impfstoff zur Abholung bereitsteht. Im Sinne des § 12 Abs. 2 Tierseuchengesetz haben die Tierärztinnen und Tierärzte der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 27. März 2024 die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft abholen.

Kostentragung

Nach Anhörung der Vertreter der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurde folgende Vorgangsweise vereinbart:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelde gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln: Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Alle durchgeführten Impfungen sind ehestmöglich durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im VIS zu erfassen. Alternativ können Impfungen auch manuell im VIS erfasst werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2024 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2024 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Eine Anleitung zur korrekten Erfassung von Verdachtsfällen auf Almen liegt diesem Erlass bei.

Bericht über das Gesamtergebnis

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Abschluss der Impfungen eine Aufstellung der Anzahl der von den beauftragten Tierärzten geimpften Tiere mittels beiliegendem Formblatt bis spätestens 31.07.2024 anher zu übermitteln.

Information der Tierärzteschaft und der Gemeinden

Abschließend wird die do. Bezirksverwaltungsbehörde eingeladen, die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die im do. Verwaltungsgebiet befindlichen Gemeinden von den Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i.V.

[Dr. Peter Eckhardt](#)
(elektronisch gefertigt)

Beilagen: Rauschbrandweiden im Bezirk
Vor Anmeldung RB Impfung
Verpflichtungserklärung RB Impfung
Bericht durchgeführte RB Impfungen
Anleitung Erfassung von Verdachtsfällen im VIS

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
6. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail

7. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per E-Mail
10. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail
12. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per E-Mail
13. Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, per E-Mail
14. Magistrat Graz, Lagergasse 132, 8020 Graz, per E-Mail